

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 101

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Antrag Rennwald

Abs. 3

Der 1. August als Bundesfeiertag und der 1. Mai als Tag der Arbeit sind arbeitsrechtlich bezahlt und den Sonntagen gleichgestellt.

Proposition Rennwald

Al. 3

Le 1er août, jour de la fête nationale, et le 1er mai, jour de la fête du travail, sont payés et assimilés à des dimanches du point de vue du droit du travail.

Schmid Samuel (V, BE): Dass wir über den Minderheitsantrag mit Namensabstimmung befinden werden, ist zweifellos legitim, aber, wie Sie meiner Begründung entnehmen können, weit übertrieben.

Ich beantrage Ihnen, den Entwurf des Bundesrates zu übernehmen. Die Fassung des Ständerates beruht an sich auf dem gleichen Konzept. Wenn Sie sich für die Fassung des Ständerates entschliessen sollten, wäre mindestens die Differenz bereinigt. Ich halte allerdings am Minderheitsantrag fest.

Im Entwurf des Bundesrates findet der 1. August als Bundesfeiertag Aufnahme in der Verfassung. Er wird als Feiertag logischerweise den Sonntagen gleichgestellt. Die Mehrheit will nun zusätzlich eine arbeitsrechtliche Regelung treffen. Das empfinde ich als sachfremd und nicht stufengerecht. Damit – und das möchte ich unterstreichen – nehme ich nicht zum Problem der Bezahlung dieses Feiertages Stellung. Auf Verordnungsstufe ist nämlich heute der 1. August als bezahlter Feiertag bereits festgeschrieben. Im neuen Arbeitsgesetz ist die Bezahlung nicht zwingend vorgeschrieben, aber durch die Verordnung nach wie vor unverändert in Geltung.

Es ist nicht zweckmässig, die Regelung dieses Einzelfalles in die Verfassung aufzunehmen. Im besonderen führt mich die fehlende Stufengerechtigkeit dazu, Ihnen den Entwurf des Bundesrates beliebt zu machen.

Wir als Verfassungsgeber machen doch hier kein Kochbuch und können also nicht alle möglichen Wünsche irgendwie hineinpacken. Da machen wir – zu Recht, das ist unbestritten – die hehre Erklärung, dass der 1. August Bundesfeiertag sei. Dann geht schon der Bundesrat einen Schritt weiter, indem er sagt, dass der 1. August arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt werde. Jetzt will die Mehrheit zusätzlich noch die Bezahlung regeln. Ist Ihnen wohl dabei, wenn Sie in den ersten Worten den 1. August als Nationalfeiertag erklären, es dann aber nicht lassen können, gleichzeitig auch zu sagen, er sei bezahlt? Das ist kleinlich.

Ich bitte Sie – ohne damit die Bezahlung in Frage zu stellen; ich sage es nochmals –, als Verfassungsgeber zu denken, hier die Fassung des Bundesrates zu übernehmen und den Antrag der Mehrheit abzulehnen. Dasselbe gilt für den Antrag Rennwald, den ich Ihnen aus den gleichen Überlegungen ebenfalls zur Ablehnung empfehle.

Rennwald Jean-Claude (S, JU): Comme l'a fait un autre orateur cet après-midi, je vais tout d'abord déclarer mes intérêts, ce qui n'est pas sans intérêt dans le cas précis: je suis en effet membre du comité directeur du syndicat FTMH et membre du comité directeur de l'Union syndicale suisse.

Je ne m'oppose pas à ce que le 1er août, jour de la fête nationale, soit assimilé à un dimanche du point de vue du droit du travail, même si j'ai quelques doutes quant à l'origine historique de ce 1er août. En effet, un certain nombre d'historiens estime que cette fête a été inventée de toutes pièces à la fin du siècle passé.

Il se trouve toutefois que le peuple et les cantons, lors d'une récente votation populaire, ont admis ce principe et je ne sau-

rais aller à l'encontre de cette volonté populaire. Mais s'il y a de bonnes raisons d'assimiler le 1er août à un dimanche et de le payer, il y en a de tout aussi bonnes pour en faire de même avec le 1er mai, jour de la fête du travail. Je vais en énumérer quelques-unes:

Le 1er mai symbolise la lutte que les travailleuses et travailleurs du monde entier mènent depuis fort longtemps pour l'amélioration de leurs conditions de travail. Le 1er mai symbolise aussi le combat qu'ont mené et que mènent toujours des millions d'hommes et de femmes dans le monde pour conquérir ou pour consolider la justice sociale et la démocratie.

Je vous rappelle, pour cette majorité parlementaire qui admire les Etats-Unis, que la fête du travail est née le 1er mai 1886 aux Etats-Unis précisément, lorsque 340 000 salariés s'étaient mis en grève pour obtenir la journée de travail de 8 heures. Le 1er mai est aussi une grande fête de la solidarité internationale. Et enfin, le 1er mai est un moment privilégié de rencontre et d'échanges, de convivialité, mais aussi un moment de réflexion sur la situation du monde du travail et de son avenir.

A ces considérations d'ordre philosophique, politique et syndical s'ajoutent des éléments pratiques. Dans notre pays en effet, le 1er mai a un statut différent selon les cantons. Totalement férié ici, comme dans le Jura, partiellement férié là, pas du tout ailleurs ou encore jour chômé. Pour une fête qui se veut internationale, on admettra que ce fédéralisme du 1er mai est quelque peu problématique, car il ne place pas toutes les travailleuses et tous les travailleurs de ce pays sur un même pied d'égalité.

Pour toutes ces raisons, je vous demande donc d'assimiler le 1er mai, comme le 1er août, à un dimanche du point de vue du droit du travail et de payer ces deux journées.

Gross Andreas (S, ZH): Die SP-Fraktion möchte Sie einerseits bitten, den Antrag Rennwald zu unterstützen. Auf der anderen Seite möchte sie Sie bitten, den Antrag der Minderheit Schmid Samuel abzulehnen.

Herr Schmid Samuel, es geht hier nicht um unser Wohlsein oder Unwohlsein. Es geht hier nicht um unsere subjektive Empfindung. Wie Sie wissen, wurde der 1. August als Folge einer Volksinitiative, die auch nicht unbedingt zur Freude der Mehrheit des Parlamentes vom Volk angenommen worden war, zu einem Feiertag erklärt. Man hat damals vor der Abstimmung der Bürgerin und dem Bürger ganz klar, wirklich ganz klar gesagt, dass das – wenn sie mit Ja stimmen – ein bezahlter Tag und nicht sozusagen ein unbezahlter Feiertag sein werde.

Sie haben selber gesagt, Ihr Antrag solle nicht so missverstanden werden, dass Sie die Bezahlung in Frage stellten. Sie haben darauf aufmerksam gemacht, dass das in der Verordnung auch entsprechend geregelt worden ist. Ich denke aber, dass dieses Versprechen in der Verfassung verankert werden soll, wenn wir Treu und Glauben wahren wollen. Das Versprechen muss auf Verfassungsebene verankert werden, nicht in der Verordnung oder im Gesetz, die der Bundesrat bzw. das Parlament – unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums – wieder verändern könnten.

Das ist nicht einfach unserem Gutdünken anheimgestellt, sondern das scheint mir unserer Verantwortung gegenüber der Tatsache zu entsprechen, dass relativ wenige Volksinitiativen angenommen werden. Wenn sie angenommen werden, sollten wir nicht, wie auch schon, nach der Abstimmung etwas anderes tun, als wir vor der Abstimmung versprochen haben. Genau solche Diskrepanzen sind es, die uns unglaublich machen, die den Graben zwischen der Bevölkerung und uns vergrössern. Wir sollten alles tun, um diesen Graben zuzuschütten und nicht grösser werden zu lassen. Das ist zugegeben ein ganz kleiner Schritt, aber eine Brücke zu bauen – das wissen Sie selber – beginnt mit dem ersten Meter, auch wenn die ganze Brücke einen Kilometer ausmacht.

Deshalb möchte ich Sie bitten, diesen Meter hier nicht wieder abzubauen, sondern an dieser Brücke zu arbeiten und weiterzubauen; nicht diesen kleinen Fortschritt an Glaubwürdig-

keit, an Verantwortung gegenüber der Mehrheit des Volkes – auch wenn sie uns manchmal nicht passt – wieder einzubüssen.

Ostermann Roland (G, VD): On a assisté à trop de tentatives pour contourner la volonté populaire qui s'est exprimée sur la question du 1er août, pour que l'on puisse se contenter de la version du Conseil fédéral. Elle ouvre la porte à toutes les finasseries juridiques: qu'est-ce qu'un dimanche, combien y en a-t-il dans l'année? et j'en passe.

La minorité Schmid Samuel ne veut pas que la constitution devienne un manuel de cuisine: nous ne voulons pas qu'elle devienne le champ d'exercice de juristes zélés. Il est bon que l'on dise clairement dans la constitution ce que le peuple a voulu sans ambages, à savoir que le 1er août, jour de fête nationale, soit un jour de congé payé.

C'est donc bien ainsi qu'il faut le dire. C'est l'intention de la majorité de la commission: elle a raison, suivons-la.

Keller Rudolf (D, BL): Für uns Initianten der SD-1.-August-Initiative war es immer klar, dass der 1. August ein den Sonntagen gleichgestellter, bezahlter Feiertag sein werde. Schliesslich ist der 1. August der höchste verfassungsrechtlich verankerte weltliche Feiertag unseres Landes. Es war bei der Behandlung der Volksinitiative in den eidgenössischen Räten und bei der Volksabstimmung immer unbestritten, dass der 1. August ein bezahlter Feiertag sei. So argumentierte beispielsweise der Bundesrat, und er hat dies mehrmals festgehalten und bekräftigt. Niemand in diesem Rat hat dagegen je einmal Widerspruch erhoben. Es scheint mir ein ganz klares Faktum vorhanden zu sein.

Bei all unseren Nachbarn gilt schon längst und diskussionslos: Der Bundesfeiertag ist ein bezahlter und ein freier Tag. Aus einer vor kurzem erschienenen Auflistung der Anzahl bezahlter Freitage pro Jahr entnehmen wir, dass Deutschland 30 solche Tage kennt, Frankreich 25, Italien 23 und die Schweiz nur 22. Weshalb liegt da der bezahlte 1. August nicht mehr drin? Besonders nachdem bekannt ist, dass dieser Tag schon bisher an vielen Orten halbtags oder – im grössten Kanton, nämlich im Kanton Zürich – bereits ganztags frei und wie ein Arbeitstag bezahlt war?

Vor diesem Hintergrund ist es schlicht unverständlich, dass ausgerechnet die sich sonst so patriotisch gebende SVP als federführende Partei den bezahlten 1. August ablehnt. Schämt Euch, Ihr SVP-Leute! Wir werden es in den Medien publizieren, da könnt Ihr sicher sein!

Dass es in unserem Lande nicht so sein soll, weil seinerzeit eine knappe Parlamentsmehrheit die Einführung eines entsprechenden Bundesfeiertag-Gesetzes verhinderte, ist Wortbruch gegenüber unserem Volk; denn viele derjenigen, welche nicht die normalen Arbeitsverträge mit monatlichen Lohnzahlungen haben, vor allem also teilzeitlich Arbeitende, erhalten den 1. August nicht entschädigt. Wir wissen, dass es immer mehr Leute gibt, die teilzeitlich arbeiten. Deshalb sind auch immer mehr Menschen von dieser ungerechten Regelung betroffen. Es wäre sehr bemühend, wenn künftig ausgerechnet der Geburtstag unseres Landes zum Gegenstand von unschönen Auseinandersetzungen zwischen den Sozialpartnern würde.

Mein von der nationalrätlichen Kommission angenommener Antrag zu Absatz 3 lautet deshalb wie folgt: «Der 1. August ist Bundesfeiertag; er ist arbeitsrechtlich bezahlt und den Sonntagen gleichgestellt.» Damit schaffen wir Klarheit und verhindern in den kommenden Jahren sehr unschöne Diskussionen.

Es versteht sich von selbst, dass dieser Antrag dem Nachführungsauftrag der Bundesverfassung vollauf entspricht, denn der Bundesrat hat dies auch in seinen Verordnungen, die er erlassen hat, mehrmals bekräftigt. Während der ganzen Abstimmung war ja nie die Rede davon, dass der Tag für einige Kategorien von Leuten unbezahlt sein würde. Die Zustimmung zum Antrag der Mehrheit erlaubt es im übrigen, endgültig auf ein separates Bundesfeiertagsgesetz zu verzichten und zusätzliche Regelungen, falls überhaupt notwendig, nur noch im bereits bestehenden Arbeitsgesetz zu verankern.

Sie müssen verstehen, dass wir Schweizer Demokraten als Initianten da keine Ruhe geben. Wir haben heute die Gelegenheit aufgegriffen; wenn diese Gelegenheit vom Rat nicht wahrgenommen wird, werden wir wiederkommen. Wir werden das Parlament mit dieser Sachlage konfrontieren. Begehen Sie keinen Treuebruch gegenüber den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die sich in Kenntnis dieses bezahlten Feiertages klar entschieden haben.

Falls also der Mehrheitsantrag abgelehnt werden sollte, werden wir im Rahmen der Verfassungsdiskussion die Thematik schon ins rechte Licht rücken. Die Glaubwürdigkeit eines Volksentscheides und damit die Glaubwürdigkeit unseres Parlamentes stehen bei dieser Frage auf dem Spiel. Ich erinnere daran, dass der Bundesrat eine Verordnungsbestimmung erlassen und darin den Tag als bezahlt erklärt hat; Bundesrat Delamuraz hat es vor diesem Rat mehrmals deutlich erklärt. Dies galt also bereits in den letzten Jahren, und es gibt keinen Grund, das künftig nicht auch so zu handhaben.

Es ist ein typisches Beispiel dafür, wie einige wenige Hecken-schützen einen klaren Volksentscheid umzustossen versuchen. Niemand opponierte der Initiative seinerzeit, aber jetzt, wo man davon ausgeht, dass das Volk dazu nichts mehr zu sagen hat, zeigen einige Hardliner ihr wahres Gesicht. Sie dürfen sich deshalb nicht wundern, wenn immer mehr Leute sich von der Politik verabschieden.

Ich bitte Sie: Stimmen Sie dem Antrag der Mehrheit zu! Das Volk hat so abgestimmt.

Fritschi Oscar (R, ZH): Umstritten ist hier die Frage, ob die Verankerung des 1. Augusts als arbeitsfreier Tag in der Verfassung mit dem ausdrücklichen Hinweis verbunden werden soll, dieser Tag sei bezahlt, oder ob über die Bezahlung nichts ausgesagt werden soll.

Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen aus den folgenden beiden Überlegungen, der Minderheit, d. h. der lapidaren Fassung des Bundesrates, zuzustimmen:

1. Der Weg zu einer definitiven Regelung, ob der Bundesfeiertag von Staates wegen als salarierter Tag erklärt werden soll, erweist sich trotz der vorhin gehörten Deklamationen in der Praxis als Hürdenlauf, der nicht nur «politischen Schweiss», sondern da und dort offensichtlich auch «politisches Herzblut» zum Fließen brachte. Ob das Ganze des Schweisses der Edlen wert ist, hat vorhin schon Herr Schmid Samuel als Frage aufgebracht. Sicher geht es heute nicht darum, diesen Disput weiterzuführen, wie das Herr Keller nun gemacht hat. Doch glaube ich: Allein schon der offensichtlich andauernde Disput lässt es als geraten erscheinen, im Rahmen der Nachführung genau den Satz zu übernehmen, den die seinerzeitige Initiative zur Einführung des 1. Augusts als Bundesfeiertag als Artikel 116bis in die Verfassung eingeführt hat, und nicht – gewissermassen nebenbei – den Disput per Nachführung entscheiden zu wollen.

2. Dazu kommt die grundsätzliche Überlegung: Wie auch immer das Endergebnis der Ausmarchung um eine staatliche Regelung der Lohnzahlungspflicht sich präsentieren wird: Es sollte sich nicht in der Verfassung niederschlagen. Es ist uns eben vor fünf Artikeln beim Alkohol gelungen, vier Seiten Detailbestimmungen der heutigen Verfassung auf zwei Sätze zu reduzieren, und wir haben im Rahmen der Nachführung bisher in der Tat eine Konzentration auf das Grundsätzliche bei den Formulierungen erreicht. Darum sollten wir auch hier dem Sündenfall widerstehen, den die knappe Mehrheit – sie ist nur mit 17 gegen 16 Stimmen zustande gekommen – begangen hat: nämlich Detailregelungen in die Verfassung hineinzuschreiben, die bestenfalls in ein Gesetz oder dann in eine Verordnung gehören und sich im Grundgesetz jedenfalls nicht stufengerecht ausnehmen.

Noch ein Wort zum Antrag Rennwald, der gleich noch den 1. Mai als Feiertag in der Bundesverfassung verankern lassen will. Nachdem der 1. August per Volksinitiative in die Verfassung eingeführt worden ist, wäre zweifellos beim 1. Mai der gleiche Weg zu beschreiten, welcher dem Souverän die Gelegenheit zur spezifischen Meinungsäusserung geben würde. Der Weg über die Nachführung wäre in diesem Fall

ein Schleichweg und ein Versuch, einer Auseinandersetzung mit offenem Visier in einem speziell auf die 1.-Mai-Frage zugespitzten Abstimmungskampf auszuweichen.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, sowohl die Mehrheitsfassung wie auch den Antrag Rennwald abzulehnen und dafür der Minderheit Schmid Samuel bzw. dem Bundesrat zu folgen.

Heim Alex (C, SO): In Artikel 101 Absatz 3 geht es darum, ob die Bezahlung explizit erwähnt werden soll oder nicht. Es geht um das bedeutungsvolle Wort «bezahlt», das nicht nur eine Präzisierung, sondern weit mehr ist.

Die CVP-Fraktion wird die Mehrheit unterstützen. Wenn schon, dann schon! Wenn wir uns endlich für einen richtigen Bundesfeiertag entscheiden, wie das eine Initiative verlangt hat, dann wollen wir die Sache richtig machen und die Bezahlung dieses Tages auch gerade in der Verfassung regeln. Das lange Seilziehen um die richtige Bedeutung des Bundesfeiertages soll nun ein Ende nehmen, ansonsten geht die Diskussion von neuem los. Wir haben zwar die Gleichstellung mit dem Sonntag in der Verfassung, die Bezahlung müsste jedoch anderswo geregelt werden. Das wollen wir aber nicht, sondern wir wollen die Bezahlung jetzt in der Verfassung regeln.

Ich bitte Sie daher, die Formulierung, wonach der Bundesfeiertag «arbeitsrechtlich bezahlt» ist, in die Verfassung aufzunehmen – so wie es die Mehrheit der vorberatenden Kommission vorschlägt – und den Antrag der Minderheit Schmid Samuel abzulehnen.

Ruf Markus (D, BE): Die Totalrevision der Bundesverfassung bezweckt in materieller Hinsicht bekanntlich die Nachführung des geltenden geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungsrechtes. Es stellt sich deshalb auch bei der Thematik der Lohnzahlungspflicht am Bundesfeiertag zunächst und vor allem die Frage, welche diesbezügliche Regelung die geltende Verfassung enthält. Wenn ich näher darauf eintrete, dann deshalb, weil die obligatorische Lohnzahlung seit Annahme des Bundesfeiertag-Artikels, Artikel 116bis der geltenden Bundesverfassung, immer wieder bestritten wurde – vorher nicht, sondern erst nachher, namentlich auch hier im Parlament durch die Ablehnung eines Bundesfeiertags-Gesetzes, das die Lohnzahlungspflicht statuieren wollte. Der blosse Wortlaut von Artikel 116bis der Bundesverfassung enthält keine explizite Antwort auf die Frage nach der Lohnzahlungspflicht. Das geltende Verfassungsrecht ist deshalb durch Auslegung zu ermitteln. Ich verweise zu diesem Zwecke, anstatt auf Zitate aus den verschiedenen Parlamentsdebatten und Berichten zu dieser Frage, auf den von Professor Paul Richli zu Artikel 116bis Bundesverfassung verfassten Kommentar, der die Thematik der Lohnzahlungspflicht eingehend erörtert: «Die Materialien sprechen deutlich für eine volle Lohnzahlungspflicht der Arbeitgeber. Zunächst äussert sich der Bundesrat in seiner Botschaft jenseits aller Zweifel in diesem Sinne: 'Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass ein arbeitsfreier Bundesfeiertag nur unter Lohnzahlungspflicht eingeführt werden kann.'»

Ich zitiere weiter aus dem Kommentar Richli: «Dies wird dann einerseits für die Bediensteten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und andererseits für die Arbeitnehmenden in der Privatwirtschaft noch konkretisiert. Weiter stösst man in der nationalrätlichen Debatte ausschliesslich auf Voten, welche die generelle Lohnzahlungspflicht bekräftigen. Im Ständerat wurde die Frage demgegenüber gar nicht angesprochen. In dieselbe Richtung weist im übrigen auch der Gesetzesentwurf der Petitions- und Gewährleistungskommission» – aus dem Jahre 1992 –, «der in Artikel 3 die volle Lohnzahlungspflicht durch die Arbeitgebenden anordnete. In der Botschaft zur Volksinitiative wurde dieser Entwurf für den Fall der Annahme der Volksinitiative als Ausführungsgesetzgebung vorgeschlagen. Die Abstimmung über die Volksinitiative erfolgte somit vor dem Hintergrund einer vom Bundesrat in Aussicht gestellten Ausführungsgesetzgebung.»

«Aufgrund der historischen Auslegung», so der Kommentar Richli weiter, «kommt man demnach eindeutig zu einer Lohn-

zahlungspflicht. Andere Auslegungselemente (Systematik; Sinn und Zweck) bringen keinen weiteren Aufschluss. Am Ende dieser Überlegungen tritt das historische Element in den Vordergrund. Angesichts der überdeutlichen Entstehungsgeschichte drängt sich der Schluss auf, die Bundesfeierkompetenz sei mit der vollen Lohnzahlungspflicht verbunden.»

Der Kommentar erwähnt im weiteren die heute noch gültigen Ausführungsverordnungen sowie den früheren Gesetzesentwurf. Ich zitiere nochmals: «Die Verordnung vom 30. Mai 1994 über den Bundesfeiertag liegt auf der hier dargestellten Linie. Sie auferlegt den Arbeitgebern in Artikel 1 Absatz 3 die volle Lohnzahlungspflicht. Eine analoge Regelung für Beamte und Beamtinnen bzw. Angestellte des Bundes findet sich in einer Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartementes vom 5. Juli 1994. Auch Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über den Bundesfeiertag statuiert die volle Lohnzahlungspflicht.»

Mit anderen Worten: Die Lohnzahlungspflicht für den 1. August stellt ganz eindeutig geltendes Verfassungsrecht dar. Davon abzuweichen wäre ein klarer Rückschritt und überdies ein Verstoß gegen Treu und Glauben, da – wie bereits durch Vorredner erwähnt – vor der eidgenössischen Abstimmung 1993 über die 1.-August-Initiative der Schweizer Demokraten praktisch niemand die Lohnzahlungspflicht in Frage stellte.

Seien Sie versichert: Die Urheber des verfassungsmässig verankerten arbeitsfreien Bundesfeiertages würden einen solchen Rückschritt nicht tatenlos hinnehmen. Es geht nun darum, endlich Klarheit zu schaffen.

Ich ersuche Sie deshalb eindringlich, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: En ce qui concerne le 1er août et sa qualité de jour férié payé assimilé à un dimanche, la commission – à une courte majorité, il est vrai –, par 17 voix contre 16, a estimé qu'il fallait adopter la version qui vous est proposée à l'alinéa 3, principalement pour clarifier la situation.

Il faut mettre un terme à cette discussion et dire clairement dans la constitution que ce jour est payé. Par là, on tient compte de la votation populaire et des promesses qui avaient été faites, ainsi que vraisemblablement de ce que le peuple avait eu le sentiment de voter à cette époque. Enfin, il est fort probable qu'au sein de la commission également l'idée a prévalu que la Suisse méritait qu'on donne ce coup de reins pour avoir enfin une fête nationale fériée et payée.

Ceci dit, il s'avère que les mêmes arguments ne peuvent être invoqués à l'appui de la proposition Rennwald pour garantir constitutionnellement sur le plan national le caractère férié et de surcroît payé du 1er mai. Même si la commission n'a pas eu à voter sur cette proposition, il n'y a pas, pour ce jour du 1er mai qui mérite aussi d'être respecté, d'arguments pour qu'il devienne le deuxième jour férié national au même titre que le 1er août. Il doit rester au même niveau que les autres jours fériés et être soumis aux réglementations qui les concernent.

Je vous invite donc à ne pas élever le 1er mai au rang du 1er août en l'inscrivant dans la constitution.

Vallender Dorle (R, AR), Berichterstatterin: Die Kommission entschied mit 17 zu 16 Stimmen, dass der 1. August ein bezahlter Feiertag sein soll. Damit soll dem Geburtstag der Eidgenossenschaft ein besonderes Gewicht verliehen werden. Die knappe Mehrheit liess sich dabei von der Überlegung leiten, dass der Souverän bei der Annahme der Volksinitiative von einem bezahlten 1. August ausgegangen war und erst das Parlament im Gesetzgebungsverfahren den Souverän ausgehebelt hatte. Die Mehrheit Ihrer Kommission erachtet es also als eine Chance, den Volkswillen nun zu erfüllen. Der Antrag Rennwald möchte zusätzlich zum 1. August auch den 1. Mai den Sonntagen gleichstellen. Dies ist nun nicht mehr Nachführung und aus der Sicht der Kommission abzulehnen, auch wenn dieser Antrag der Kommission nicht vorgelegen hat.

Koller Arnold, Bundesrat: Nach Artikel 116bis der geltenden Bundesverfassung ist der Bundesfeiertag arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Die geltende Bundesverfassung sagt daher nichts Ausdrückliches zur Lohnzahlungspflicht, aber es ist richtig, dass schon vor der Volksabstimmung auch von seiten des Bundesrates klare Aussagen zugunsten einer solchen Lohnzahlungspflicht gemacht worden sind. Der Bundesrat hat denn auch in Ausnützung der Kompetenz gemäss Artikel 20 der Übergangsbestimmungen diese Lohnzahlungspflicht, die heute noch gilt, in der einschlägigen Verordnung festgehalten.

Warum haben wir die Lohnzahlungspflicht in der nachgeführten Verfassung nicht aufgenommen? Der Grund war der folgende: Der Bundesrat war der Meinung, dass diese Frage im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zu lösen sei. Nun – zwei Jahre später – zeigt sich allerdings, dass diese Ausführungsgesetzgebung eine eigentliche Odyssee angetreten hat. Warum? Zunächst haben wir dem Parlament vorgeschlagen, ein Bundesfeiertag-Gesetz zu erlassen, worin diese Lohnzahlungspflicht festgehalten worden wäre. Der Nationalrat hat eine separate Vorlage abgelehnt und sie zurückgewiesen. Der Bundesrat hat darauf das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement dazu angehalten, diese Frage der Lohnzahlungspflicht im Arbeitsgesetz, im Arbeitszeitgesetz und in der entsprechenden Beamtenordnung zu regeln.

Nun ist leider bei der Ausarbeitung des neuen Arbeitsgesetzes – sie erfolgt aufgrund einer parlamentarischen Initiative – die Frage der Lohnzahlungspflicht vollständig untergegangen. Das Gesetz, das Sie in diesem Frühjahr verabschiedet haben, regelt diese Frage überhaupt nicht. Deshalb fragt sich der Bundesrat, ob es jetzt nicht an der Zeit sei, diese Frage auf Verfassungsstufe zu regeln. Denn das Arbeitsgesetz ist verabschiedet; dieser Zug ist abgefahren.

Man kann sich natürlich fragen, Herr Schmid Samuel, ob diese Lohnzahlungspflicht verfassungswürdig sei. Aber nachdem man alle einschlägigen und richtigen Wege der Gesetzgebung verpasst hat, könnte der Bundesrat durchaus mit der Fassung der Mehrheit leben.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit	86 Stimmen
Für den Antrag Rennwald	71 Stimmen

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif

(Ref.: 2027)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent pour la proposition de la majorité:

Aeppli, Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguélin, Berberat, Bircher, Bonny, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, Christen, Comby, David, de Dardel, Deiss, Dettling, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Eberhard, Eggly, Ehrler, Engler, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Genner, Gonseth, Grendelmeier, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Lauper, Leemann, Loretan Otto, Maitre, Maury Pasquier, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Ostermann, Pelli, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruf, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Strahm, Stump, Teuscher, Thanei, Thür, Tschopp, Vallender, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Widmer, Wiederkehr, Zapfl, Zbinden, Zwygart (97)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent pour la proposition de la minorité:

Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Bezzola, Blaser, Borer, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Durrer, Egerszegi, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Walter, Friderici, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Heberlein, Imhof, Kunz, Leuba, Lötscher, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Oehrli, Philipona, Ruckstuhl, Sandoz Marcel, Sandoz Suzette, Schenk, Scherrer Jürg, Scheurer, Schlüer, Schmid Samuel, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Speck, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wittenwiler, Wyss (62)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Antille, Baumberger, Binder, Blocher, Bosshard, Caccia, Cavalli, Columberg, Dreher, Epiney, Filliez, Frey Claude, Gadiant, Goll, Gysin Hans Rudolf, Hegetschweiler, Herczog, Hess Peter, Jeanprêtre, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Leu, Loeb, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ruffy, Rychen, Stamm Luzi, Suter, Tschäppät, Ziegler (40)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Leuenberger (1)

Art. 102

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Angenommen – Adopté

Art. 103

Anträge der Kommissionen: BBI

Propositions des commissions: FF

Gross Jost (S, TG): Mein Minderheitsantrag betrifft vor allem eine terminologische Frage. Ich möchte den Begriff «Invalide» durch den Begriff «Behinderte» ersetzen. Der Begriff «Behinderte» ist auch der Begriff, der bei der Gleichstellung der Behinderten in Artikel 7, beim Diskriminierungsverbot und beim Gleichstellungsgebot verwendet wird. Es scheint mir sinnvoll, hier die gleiche Terminologie zu wählen. «Invalid» wird von vielen Behinderten immer noch und zu Recht als eine Art Unwerturteil verstanden. «Invalid» drückt so etwas wie «nicht gleichwertig» aus.

Die zweite zusätzliche Erweiterung, die ich Ihnen vorschlagen möchte, betrifft das Anliegen, dass sich der Wiedereingliederungsauftrag nicht nur auf das berufliche Leben, die Arbeitswelt, beziehen soll, sondern das soziale, das gesellschaftliche Leben miteinbeziehen soll. Dann hat der Staat den Auftrag, Menschen, die durch drohende Ausgliederung, drohende Behinderung gefährdet sind, miteinzubeziehen.

Ich denke, es dient einem einheitlichen Verfassungstext, wenn Sie hier – auch im Sinne der Übereinstimmung mit Artikel 7 – den Begriff «Invalide» in den Begriff «Behinderte» umwandeln und wenn Sie die Wiedereingliederung auf das gesellschaftliche und das berufliche Leben ausdehnen. Damit haben Sie etwas für die Behindertengleichstellung getan und beschränken diesen Verfassungsauftrag nicht nur auf Menschen, die irreversibel von einem Gesundheitsschaden, von Invalidität betroffen sind.

Ich bitte Sie, diesen kleinen Änderungen, die sich sicher im Rahmen der Nachführung halten, zu entsprechen.

Deiss Joseph (C, FR), rapporteur: Par 23 voix contre 9, la commission a rejeté la proposition de minorité Gross Jost, parce qu'elle partait de l'idée que la question de l'intégration des handicapés était réglée en d'autres endroits dans notre constitution, notamment à l'article 7, et aussi à l'article 33. C'est pour cette raison que la commission a estimé qu'il ne fallait pas revenir sur cette question à cet endroit, une fois de plus.